

FAQ-Liste des BLAK UmwS

Stand 25.10.2021, Änderungen gegenüber der vorherigen Version in Kursivschrift

Zu AwSV allgemein

Fällt jeder Umgang mit einem Gemisch, in dem wassergefährdende Stoffe nachweisbar sind, unter die AwSV?

Antwort:

§§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regeln die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Wassergefährdende Stoffe sind diejenigen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Absatz 3 WHG). Die AwSV präzisiert den Begriff der „wassergefährdenden Stoffe“ so, dass unter „wassergefährdenden Stoffen“ chemisch gesehen nicht nur Stoffe, sondern auch aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemische zu verstehen sind.

Im Vollzug wird man immer wieder mit Objekten oder Materialien konfrontiert, die im Alltag als unschädlich angesehen werden, in denen aber in geringen Konzentrationen auch Stoffe mit wassergefährdenden Eigenschaften enthalten sind. Es stellt sich dann oft die Frage, ob diese Gegenstände dem Regelungsregime der §§ 62 und 63 WHG und der AwSV unterfallen.

Maßgebend für die Anwendbarkeit der AwSV ist, dass die Anlage dafür errichtet und betrieben wird, um mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen. Es muss sich also um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handeln. Es reicht nicht, dass in der Anlage mit Materialien oder Objekten umgegangen wird, in denen sich wassergefährdende Stoffe nachweisen lassen. §§ 62ff WHG mit der AwSV sind nur anwendbar, wenn die Tätigkeit darauf ausgerichtet ist und beabsichtigt ist, mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen, oder wenn erkennbar ist, dass bei der Tätigkeit wassergefährdende Stoffe eine Rolle spielen und wegen ihres Vorhandenseins Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die sich zum Beispiel aus Vorgaben anderer Rechtsbereiche herleiten.

Beispielsweise enthält unbehandeltes Holz (Stämme, Äste oder auch rohe Bretter) in sehr geringen Konzentrationen Gerbstoffe, die wassergefährdend sind. Die Verwendung oder Lagerung von unbehandeltem Holz dient aber nicht dazu, mit einem wassergefährdenden Stoff umzugehen. Unbehandeltes Holz, oder auch Hölzer, die mit Kunststoffen beschichtet sind, fallen also nicht in den Regelungsbereich der §§ 62ff WHG oder der AwSV. Anders sieht es aus, wenn mit behandelten Hölzern umgegangen wird, da mit der Behandlung eine beabsichtigte Wirkung, zum Beispiel eine Konservierung des Holzes, erreicht werden soll, die mit wassergefährdenden Eigenschaften verbunden ist.

Entsprechendes gilt auch für natürliche Böden, Gesteine oder andere mineralische Baustoffe, sofern diese nicht durch Unfälle oder andere Schadstoffeinträge verunreinigt sind (Altlastenmaterial).

Auch wenn kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beabsichtigt ist, können wasserrechtliche Anforderung bestehen. Nach § 48 Absatz 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. § 48 WHG setzt keinen Anlagenbezug voraus, ist also als Ergänzung zu den Regelungen der §§ 62 und 63 WHG zu sehen. In diesem Zusammenhang können Anforderungen, zum Beispiel an eine geringe Wasserdurchlässigkeit des Bodens oder die Vermeidung des Zutritts von Niederschlagswasser gestellt werden. Auf diese Weise kann wirkungsvoll dafür gesorgt werden, dass es zu keinen Gewässerverunreinigungen kommt. Konkretisierungen oder technische Vorgaben hierzu gibt es nicht.

Zu § 2 Abs. 2 AwSV

Spielt die chemikalienrechtliche Einordnung als Erzeugnis eine Rolle für die AwSV?

Antwort:

Für die Anwendung der AwSV ist die Frage, ob es sich chemikalienrechtlich um Erzeugnisse handelt oder nicht, nicht entscheidend. Maßgebend ist, ob mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Absatz 3 WHG bzw. § 2 Absatz 2 AwSV in einer Anlage umgegangen wird. Ist dies der Fall und wird mit wassergefährdenden Stoffen, zu denen Stoffe und Gemische gehören (Vergleich § 2 Absatz 3 und 4 AwSV) umgegangen, ist die AwSV zu beachten. Das Chemikalienrecht macht keine Vorgabe für das Wasserrecht. Ob das betrachtete Objekt selbst als wassergefährdender Stoff anzusehen ist, oder ob in ihm mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (zum Beispiel bei einem Hydraulikaggregat), ist für die Eröffnung des Anwendungsbereichs der AwSV ebenfalls unerheblich.

Zu § 3 Abs. 1 AwSV

Kann ein Betreiber ein Gemisch mit festen Stoffen der WGK 3 als „allgemein wassergefährdend“ einstufen?

Antwort:

Nein. Begründung: Bereits bestehende Einstufungen nach § 66 AwSV haben Vorrang vor der generellen Festlegung der festen Gemische als „allgemein wassergefährdend“ nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV. Allgemein wassergefährdende feste Gemische kann der Betreiber gemäß § 10 Abs. 1 oder 2 AwSV als nicht wassergefährdend oder in WGK 1, 2 oder 3 einstufen.

Zu §§ 4, 8, 10 AwSV

In den §§ 4, 8 und 10 wird geregelt, dass der Betreiber einer Anlage die in der Anlage zu handhabenden Stoffe und Gemische anhand von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstuft. Ist er verpflichtet, Stoffe, die bereits vom Hersteller eingestuft worden sind, nochmals einzustufen?

Antwort:

Da sich die AwSV nicht an Hersteller richtet und richten kann, musste die Pflicht zur Einstufung an den Betreiber gerichtet werden. Dieser kann bei Stoffen und Gemischen, die nicht in die Datenbank Rigoletto aufgenommen sind bzw. deren Einstufung nicht bekannt gemacht worden ist, auf die Einstufung des Herstellers (z.B. Sicherheitsdatenblatt) zurückgreifen. Der Betreiber ist jedoch letztlich für die Richtigkeit der Einstufung verantwortlich.

Zu § 18 Abs. 2 AwSV

Muss bei Dichtflächen von Tankstellen für Otto- und Dieselmotoren eine Fugenumläufigkeit berücksichtigt werden?

Antwort:

Abfüllflächen von Tankstellen aus einem flüssigkeitsdichten Beton (FD-Beton) sind so zu planen und zu errichten, dass die charakteristische Eindringtiefe von Kraftstoffen im Beton die vorhandene Fugentiefe und somit die durch den Fugendichtstoff geschützte Fugenflanke rechnerisch nicht überschreitet. Damit soll ein eventuelles Austreten von Kraftstoffen unterhalb der Fuge ausgeschlossen werden. Da die rechnerische Eindringtiefe von Kraftstoffen in einem FD-Beton größer als die Fugentiefe typischer Polysulfidfugen ist, wurden in Zusammenhang mit der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRWS) 781 besondere Anforderungen zur Fugenumläufigkeit erhoben.

In einem Forschungsvorhaben der Deutschen wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle (DGMK) wurde das Verhalten der Fugenumläufigkeit praxisnah an Probekörpern untersucht und ausgewertet. Dabei konnte festgestellt werden, dass trotz größerer Eindringtiefen als die geschützte Fugenflanke seitlich aus den ungeschützten Bereichen kein Kraftstoff als Flüssigkeit austritt. Ergänzende Untersuchungen haben gezeigt, dass sich im Fugenspalt ein Kraftstoffdampf/Luftgemisch bilden kann (DGMK Forschungsbericht 822 Fugenumläufigkeit bei Ort beton an Tankstellen, Hamburg 2020). Diese Dampfphase, auf die bei flüssigen wassergefährdenden Stoffen nach AwSV nicht speziell einzugehen ist, hängt jedoch in hohem Maße von den Versuchsbedingungen (zum Beispiel keine Verdampfungsverluste in die Atmosphäre) und den Verhältnissen vor Ort (zum Beispiel Feuchtigkeitsgehalt des Betons) ab, so dass der Forschungsbegleitkreis zu dem abschließenden Ergebnis kam, dass von einem Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umwelt nicht ausgegangen werden kann.

Diese Aussage gilt lediglich für normgerechte Ottokraftstoffe, nicht für andere wassergefährdende Stoffe. Bei viskoserer und weniger leichtflüchtigen Medien als Ottokraftstoffen, wie Diesellokraftstoff, ist die Eindringtiefe und der Effekt der Verdampfung geringer, so dass bei Verwendung von FD-Beton und dafür zugelassenen Fugendichtstoffen die Flächen rechnerisch als dicht anerkannt sind (Nachweis der Fugenumläufigkeit gegeben).

Aufgrund dieser Erkenntnisse besteht keine Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften von Gewässern, wenn der Beton und die Fuge ordnungsgemäß ausgeführt sind, eine Fugenumläufigkeit aber nicht gesondert berücksichtigt wurde.

Zu § 21 Abs. 1 AwSV

Der § 21 AwSV fordert für oberirdische Rohrleitungen die Ausrüstung mit Rückhalteeinrichtungen, bzw. die Sicherstellung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus (Gefährdungsabschätzung zu Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art).

Der § 21 führt weiter aus, dass bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A und B (Anlagen < 10 m³) die Gefährdungsabschätzung als geführt gilt, wenn die Heizölverbraucheranlage den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 15 entspricht. Dies dürfte die TRwS 791-1 sein.

- **Bedeutet dies, dass für Heizölverbraucheranlagen > 10 m³ mit oberirdischen nicht selbstsichernden Saugleitungen, bei denen auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden soll, formal eine Gefährdungsabschätzung zu führen ist?**

Antwort:

Ja, das bedeutet, dass eine Gefährdungsabschätzung zu führen ist.

- **Ist die Gefährdungsabschätzung dann auf Grundlage der TRwS 780 oder auf Grundlage der TRwS 791-1 zu führen?**

Antwort:

Die Gefährdungsabschätzung ist dann auf Grundlage der TRwS 791-1 zu führen. Siehe hierzu auch das Vorwort der TRwS 791-1. Die TRwS 780 wird ihren Anwendungsbereich einschränken, dass dieser nicht für oberirdische Rohrleitungen in Heizölverbraucheranlagen gilt, da diese in der TRwS 791 geregelt sind.

- **Wer kann/muss die Gefährdungsabschätzung führen (Betreiber, Fachbetrieb, Sachverständiger?)**

Antwort:

Für die Durchführung der Gefährdungsabschätzung ist der Betreiber verantwortlich. Er kann sich hierzu einer ausreichend qualifizierten Person bedienen. Eine konkrete Vorgabe an die Qualifikation besteht nicht.

Zu § 21 Abs. 2 AwSV

Müssen unterirdische Gaspendelleitungen an Tankstellen doppelwandig sein (§ 21 Abs. 2 AwSV entsprechen)?

Antwort:

Bei dem Gas in der Leitung handelt es sich um einen wassergefährdenden Stoff (Dämpfe von Kraftstoffen). Bei der Gaspendelleitung handelt es sich um eine Rohrleitung im Sinne von § 2 Abs. 19 AwSV, da das wassergefährdende Gas zu dem Behälter befördert wird und werden soll. Damit ist § 21 Abs. 2 Nr. 1 AwSV anwendbar. § 21 Abs. 2 Satz 3 AwSV ist nicht anwendbar, da auf die Doppelwandigkeit nicht aus Gründen der Betriebssicherheit verzichtet wird.

Grundsätzliche Überlegungen und die bisher vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass eine einwandige Verlegung technisch akzeptiert werden kann. Die bei der Gaspendelung freigesetzten Dämpfe sind nicht geeignet, zu einer nachteiligen Grundwasserveränderung zu führen. Insofern würde eine Regelung in der AwSV, nach der diese unterirdischen Rohrleitungen zur Gaspendelung einwandig verlegt werden können, akzeptiert. Die bestehende Formulierung der AwSV in § 21 Absatz 2 Nummer 1 lässt dies jedoch nicht zu, eine entsprechende Auslegung ist nicht möglich.

Bis zu einer entsprechenden Änderung der AwSV besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, nach § 16 Abs. 3 AwSV im Einzelfall eine Ausnahme zu erteilen, da die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG erfüllt werden. Diese Möglichkeit besteht für das DIBt nicht.

Zu § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AwSV

Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 müssen Rohrleitungen mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein. Wie sind Kanäle für unterirdische Leitungen auszubilden?

Antwort:

Kanäle sind wie Schutzrohre flüssigkeitsundurchlässig auszubilden.

Zu § 21 Abs. 3 AwSV

§ 21 Abs. 3 trifft für die Rohrleitungen von Sprinkleranlagen von Heizungs- und Kühlanlagen eine Ausnahme von den Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen. Bedeutet das, dass keine Anforderungen einzuhalten sind oder müssen die Anforderungen nach §§ 17 und 18 eingehalten werden?

Antwort:

Nach der Begründung der Verordnung enthält Absatz 3 eine Sonderregelung für die Rohrleitungen, die sinnvollerweise nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können und in denen nur

Gemische aus Wasser und Glycol enthalten sind. Das bedeutet, dass in diesen Fällen auf eine Rückhaltung verzichtet wird. Bzgl. der Rückhaltung sind insoweit die §§ 17 und 18 demnach nicht anwendbar.

Zu § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 und § 18 Abs. 3 und 4 AwSV

Der § 18 Abs. 4 beschreibt für Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden der Gefährdungsstufe D im Prinzip die Anforderung R₂ (Rückhaltevermögen, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden). Danach muss bei diesen Anlagen die Rückhalteeinrichtung abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.

Der § 25 bestimmt, dass die Regelungen des Abschnitts 3 (Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen) den jeweiligen Anforderungen nach § 18 Abs. 1 bis 3 (nicht aber Abs. 4) vorgehen.

Im § 31 Abs. 2 wird ausgeführt, dass Fass- und Gebindelager über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen müssen, das sich abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend der dortigen Tabelle bestimmt.

Ist bei einem Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D wirklich eine Rückhalteeinrichtung vorzusehen, die die Summe der Einzelgebände zurückhalten kann? Dann wäre zu klären, was bei einem Fass- und Gebindelager „die größte abgesperrte Betriebseinheit“ ist. Oder sollte es nicht so sein, dass der § 31 auch bei Fass- und Gebindelager der Gefährdungsstufe D anzuwenden ist?

Antwort:

§ 25 AwSV regelt nicht, ob § 18 Abs. 4 oder §§ 26 bis 38 AwSV vorrangig anwendbar sind. Unter Berücksichtigung des Regelungsinhalts und -zwecks des Kapitels 3 Abschnitt 3 gilt bei Fass- und Gebindelagern der Gefährdungsstufe D § 31 AwSV.

Zu § 35 Abs. 2 AwSV

Für welche Anlagen gelten die besonderen Anforderungen des § 35 Abs. 2 AwSV?

Antwort:

Der § 35 Abs. 2 AwSV ist nur auf Erdwärmesonden und -kollektoren sowie vergleichbare Anlagenteile anwendbar, die bestimmungsgemäß zwingend dem Wärmeaustausch mit dem Untergrund dienen. Da bei Erdwärmesonden und -kollektoren eine doppelwandige Verlegung den Wärmeübergang behindern würde, können bei ständiger Überwachung und automatischer Abschaltung

im Falle eines Lecks bestimmte Erdwärmesonden und -kollektoren mit weniger gefährlichen Wärmeträgermedien auch unterirdisch einwandig verlegt werden. Die Idee ist dabei, dass durch Abschalten der Umwälzpumpe ein Austreten wassergefährdender Stoffe weitgehend verhindert wird, da die Sonden damit drucklos sind und ein Übertritt wassergefährdender Stoffe ins Grundwasser gegen den dort herrschenden Druck nicht in nennenswerten Mengen erfolgt.

Eine solche einwandige, unterirdische Verlegung von Wärmeträgerkreisläufen ist unter den Bedingungen des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 AwSV – in Abweichung von § 17 Abs. 3 bzw. § 21 Abs. 2 AwSV – zulässig.

Die in § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 AwSV genannten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen setzen im Detail folgendes kumulativ voraus:

Nr. 1. Die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren müssen aus einem werkseitig geschweißten Sondenfuß und endlosen Sondenrohren bestehen.

Nr. 2. Die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren sind durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert, dass im Fall einer Leckage des Wärmeträgerkreislaufs die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird.

Nr. 3. Als Wärmeträgermedium werden nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, verwendet.

Bei Rohrleitungen von Wärmeträgerkreisläufen, die nicht der Rohrfernleitungsverordnung unterliegen und die der Fortleitung des erwärmten bzw. gekühlten wassergefährdenden Wärmeträgers und zusätzlich dem Wärmeaustausch dienen, wird in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 AwSV eine einwandige Ausführung als fachlich vertretbar angesehen. Voraussetzung für eine solche analoge Anwendung ist zumindest, dass die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Der Anteil der zusätzlich gewinnbaren Energie dieser Rohrleitungen, wenn sie wie ein Erdwärmekollektor wirken, beträgt über die Betriebsdauer gemittelt nachweislich mehr als 25 % der Wärme- bzw. Kälteenergie. In Einzelfällen kann bei kleinen Anlagen auch ein niedrigerer Wert angenommen werden.

2. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 2 AwSV müssen erfüllt sein.

3. Die Anlage liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG) oder anderer wasserwirtschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Anlagen.

Zu § 39 Abs. 1 AwSV

Wie wird die Gefährdungsstufe berechnet, wenn die Anlagen sowohl flüssige als auch feste Stoffe enthalten (z. B. bei einem Gebindelager)?

Antwort:

Die Zahlen für das Volumen (m³) und die Masse (t) sind zu addieren und ohne Einheiten in die Tabelle einzusetzen.

Zu § 39 Abs. 2 bis 8 AwSV

Gelten die Regelungen der Absätze 3 bis 8 auch für Anlage für gasförmige oder feste wasser-gefährdende Stoffe, obwohl dort nur das maßgebende Volumen genannt ist, oder ist für diese Anlagen Abs. 2 Nr. 2 anzuwenden?

Antwort:

Für Anlagen zum Umgang mit gasförmigen oder festen wassergefährdenden Stoffen ist Abs. 2 Nr. 2 anzuwenden, soweit nicht in den Abs. 3 bis 8 speziellere Regelungen getroffen sind.

Zu § 39 Abs. 8 AwSV

Wie ist der Rauminhalt bei der Lagerung ölbehafteter Späne (Schrottplatz) zu ermitteln, bei denen die Öle/Emulsionen – ohne Ansammlung – direkt oder gemeinsam mit Niederschlagswasser in die betrieblichen Abwasseranlagen abgeleitet werden (zur Behandlung)?

Antwort:

Das maßgebende Volumen ermittelt sich nach § 39 Abs. 8 AwSV. Liegen keine Angaben zum sich ansammelnden Volumen vor, können gemäß § 27 Satz 2 AwSV 5% des Anlagenvolumens angesetzt werden. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung beträgt nach § 27 Satz 1 AwSV das Volumen, das sich ansammeln kann, ggf. ist zusätzlich Niederschlagswasser nach § 19 Abs. 6 zu berücksichtigen.

Zu § 40 AwSV

Ist die endgültige Stilllegung einer angezeigten oder eignungsfestgestellten Anlage noch anzeigepflichtig?

Antwort:

Die Stilllegung einer Anlage ist nicht anzeigepflichtig. Die Pflicht zur Prüfung bei Stilllegung nach § 46 Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit Anlage 5 oder 6 bleibt davon unbenommen.

Zu § 40 AwSV in Verbindung mit § 78c WHG

Gehen die Regelungen des WHG der AwSV vor?

Antwort:

Ja. Der Bundesgesetzgeber macht keine besonderen Vorgaben für die Unterlagen, die einer Anzeige nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG beizufügen sind. Sie müssen hiernach aber vollständig sein. Die Anzeigepflicht nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG ist eine speziellere Regelung im Verhältnis zur Anzeigepflicht nach § 40 AwSV. Die vorzulegenden Unterlagen nach § 78c Abs. 2 Satz 2 WHG müssen die Angaben nach § 40 Abs. 2 AwSV sowie Nachweise für eine hochwassersichere Errichtung enthalten.

Zu § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV

Nach der Regelung ist für bestimmte Anlagen eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich, wenn „für alle Teile einer Anlage“ die geforderten Nachweise vorliegen. Was ist in diesem Zusammenhang unter „alle Teile einer Anlage“ zu verstehen?

Beispiel: Reicht es bei einem Lagertank, wenn der Auffangraum nach Betonrichtlinie gebaut, der Tank nach einer Bauregelliste gefertigt und die Überfüllsicherung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat (Anlagenteile i.S.d. §§ 2 Abs. 9 und 14 Abs. 1), oder sind hier auch weitere Teile dieser Anlage wie z. B. die Rohrleitungen oder Tankinnenbeschichtungen oder die Pumpen etc. gemeint?

Je detaillierter die Betrachtungsweise, desto wahrscheinlicher ist, dass nicht für alle Einzelteile Nachweise vorgelegt werden können und eine Eignungsfeststellung (ggf. nur für einzelne Anlagenteile?) notwendig wird.

Antwort:

Zur Fragestellung ist zunächst anzumerken, dass eine Eignungsfeststellung für einzelne Anlagenteile nach der Neufassung des § 63 WHG nicht mehr vorgesehen und nicht mehr möglich ist.

Es ist richtig, dass es in der Praxis kaum möglich ist, für alle Anlagenteile eine Zulassung beizubringen. Das betrifft zum Beispiel Dichtungsmittel, die nach guter fachlicher Praxis vielfach Anwendung finden, für die jedoch eine Zulassung nicht besteht. Insofern bedarf es einer pragmatischen Handhabung, die nicht für jede Dichtung oder ähnliches das Vorhandensein einer Zulassung nachfragt. Das gilt allerdings nicht für die in der Frage genannten Beispiele, soweit für diese eine Zulassung erforderlich ist (z.B. Tankinnenbeschichtung).

Zu § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV

Muss das Gutachten des Sachverständigen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV bestätigen, dass nur Anlagenteile verwendet wurden, die nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AwSV, § 63 Abs. 4 WHG, als geeignet gelten? z.B. nur CE-gekennzeichnete Bauprodukte oder abZ

Antwort:

Ja. Nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 muss der Sachverständige bestätigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Dazu ist eine Aussage zu den Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie eine Aussage zur Kompatibilität der jeweiligen Anlagenteile erforderlich.

Zu § 42 AwSV

Fällt die Anlage nicht unter die Ausnahmeregelungen des § 41, ist dann in der Regel behördlicherseits im Rahmen des Verfahrens ein Sachverständigengutachten zu fordern?

Antwort:

§ 42 regelt, dass einem Antrag auf Eignungsfeststellung die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Ein Gutachten ist nur dann erforderlich und zu fordern, wenn die Behörde den technischen Aufbau und die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen der Anlage nicht selbst abschließend beurteilen kann.

Zu § 43 Abs. 1 AwSV

Der Umfang der Anlagendokumentation ist in § 43 Abs. 1 AwSV definiert und deckt sich weitestgehend mit den Inhalten der Anlagenbeschreibung nach Abschnitt 6.2 (2) TRwS 779. Sind hier zusätzlich noch Änderungen/Ergänzungen durch den Betreiber vorzunehmen, oder kann die Anlagenbeschreibung „mit einer anderen Überschrift“ übernommen werden?

Antwort:

In der Begründung zur AwSV ist ausgeführt, dass eine solche Anlagendokumentation für einen verantwortungsvollen Betreiber selbstverständlich ist und auch derjenigen entspricht, die seit Jahren in der TRwS 779 „Allgemeine technische Regelungen“ unter Abschnitt 6.2 aufgeführt war. Es ist jedoch möglich, dass im Einzelfall aufgrund des § 43 Abs. 2 Ergänzungen notwendig werden (zusätzliche Unterlagen, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind).

Zu § 45 AwSV

In allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (abP) der Beschichtungsstoffe gibt es die Bestimmung, dass Beschichtungsarbeiten nicht von einem Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG ausgeführt werden müssen. Dies bezieht sich auf die Ausnahme in § 24 Nr. 4 Muster-VAwS. Geht die abP als „speziellere Vorschrift“ vor oder ist die Grundlage für diese Bestimmung durch die AwSV entfallen?

Antwort

Eine § 24 Nr. 4 Muster-VAwS entsprechende Regelung ist in § 45 AwSV nicht enthalten. Das Aufbringen der Beschichtungsstoffe ist damit fachbetriebspflichtig, soweit es sich nicht um Instandhaltungsmaßnahmen handelt.

Zu § 47 AwSV

Darf ein Sachverständiger, der ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV erstellt hat oder anderweitig seitens des Betreibers im Verfahren beteiligt war, auch die Sachverständigenprüfung der Anlage durchführen?

Antwort:

Sachverständige, die ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV erstellt haben, dürfen bei dieser Anlage keine Prüfung nach § 46 AwSV durchführen (vgl. LAWA-Merkblatt „Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften“ Nr. 3.2.2.2, S. 12).

Zu § 49 Abs. 3 AwSV

Welche Regelung gilt für das Rückhaltevolumen für Anlagen in Wasserschutzgebieten, wenn mehrere Anlagen in einem Auffangraum betroffen sind?

Antwort:

Laut den technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) 779 (April 2006) in Nr. 4.1.2. Abs. 5 muss das Rückhaltevolumen dem größten der einzelnen notwendigen Rückhaltevermögen entsprechen, wenn eine Rückhalteeinrichtung mehreren Anlagen dient. Dies gilt aber entsprechend der Einleitung nur dann, soweit keine weitergehenden Anforderungen wie z.B. für Schutz- und Überschwemmungsgebiete in der AwSV festgelegt wurden.

Gemäß § 49 Abs. 3 AwSV dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Abs. 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder

2. *doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.*

Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 gelten die genannten Anforderungen auch für die in §§ 31 und 38 AwSV genannten Anlagen sowie die in § 34 AwSV genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.

Das Rückhaltevolumen bei mehreren Anlagen innerhalb eines Auffangraums wird in der AwSV nicht eigens adressiert. Da der Schutzgedanke in § 49 AwSV ein Rückhaltevolumen entsprechend des gesamten in einer Anlage vorhandenen Volumens fordert, unabhängig von abgesperrten Betriebseinheiten, sollte bei mehreren Anlagen innerhalb eines Auffangraumes ebenso das gesamte Volumen zurückgehalten werden können.

Demnach ist in der weiteren Zone von Wasserschutzgebieten das Rückhaltevolumen so zu bemessen, dass das Volumen der wassergefährdenden Stoffe aller Anlagen in einer Rückhalteeinrichtung zurückgehalten werden kann.

Zu § 51 AwSV

Gilt die Abstandsregel nur für die Behälter oder auch für die Umwallung?

Antwort:

Eine Umwallung ist als Anlagenteil nach § 2 Abs. 16 anzusehen. Der Abstand zum Gewässer ist deswegen auch von der Umwallung einzuhalten. In der TRWS 793 Biogasanlagen werden technische Anforderungen an die Umwallung geregelt werden.

Zu Anlage 5 und 6 AwSV

Welche Prüfpflicht gilt für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen?

Antwort:

In Zeile 4 der Anlagen 5 und 6 AwSV ist bei Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen eine wiederkehrende Prüfung bei unterirdischen Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 Tonnen vorgesehen. Aus dem Wortlaut der AwSV ergibt sich nicht eindeutig, ob sich die 1000 Tonnen nur auf die Anlagen im Freien oder auch auf die unterirdischen Anlagen beziehen. Damit stellt sich die Frage, ob unterirdische Anlagen und oberirdische Anlagen, jeweils über 1000 Tonnen, oder (alle) unterirdischen und die oberirdischen über 1000 Tonnen gemeint sind.

Nach Fußnote 4 der Anlagen 5 und 6 beginnen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle für die wiederkehrende Prüfung können somit nur ermittelt werden, wenn zuvor eine entsprechende Prüfung stattgefunden hat. Hat keine Inbetriebnahmeprüfung stattgefunden, hängen die Prüfzeitpunkte und -intervalle für die wiederkehrende Prüfung dagegen „in der Luft“; ein ordnungsgemäßer Vollzug der Vorschriften wäre nicht möglich. Es ist aber davon

auszugehen, dass der Verordnungsgeber in der AwSV eine vollzugstaugliche Regelung treffen wollte. Dementsprechend ist die Regelung in Zeile 4 der Anlagen 5 und 6 so zu verstehen, dass nur für solche unterirdischen Anlagen eine wiederkehrende Prüfpflicht besteht, die bereits bei Inbetriebnahme prüfpflichtig waren. Das bedeutet, dass eine wiederkehrende Prüfpflicht nur bei unterirdischen Anlagen über 1000 Tonnen und bei oberirdischen Anlagen über 1000 Tonnen besteht. Damit unterliegen die unterirdischen Anlagen bis 1000 Tonnen keiner Prüfpflicht. Solche kleinen unterirdischen Anlagen sind aber wohl eher selten.

Zeile 4 Spalte 3 der Anlage 5 und 6 AwSV ist in dem Sinne zu verstehen, dass unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien, jeweils über 1000 Tonnen, alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen sind.

Zu Anlage 5 und 6 AwSV

Warum wird in Zeile 4 der Anlagen 5 und 6 (Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen) nicht auf Gefährdungstufen abgehoben?

Antwort:

Zeile 4 gilt unabhängig von einer Gefährdungstufe, also sowohl für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, die als allgemein wassergefährdend gelten, als auch für Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, die in eine WGK eingestuft sind. Maßgebend ist allein die Tonnage. Die Prüfpflicht hängt allein von der Überschreitung des Schwellenwertes von 1000 Tonnen ab.

Zu Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV

Bedarf ein Leckageerkennungssystem eines Verwendbarkeitsnachweises?

Antwort:

Nach Nummer 2.1 Anlage 7 AwSV dürfen für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bauteile verwendet werden, für die bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise unterliegen dem Bauordnungsrecht. Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nach § 17 Musterbauordnung (MBO) erforderlich, wenn u.a. eine Verordnung nach § 85 Abs. 4a MBO dies vorsieht. Eine solche Verordnung liegt mit der „Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO)“ vor. In dieser Verordnung wird in § 1 Nr. 2f aufgeführt, dass für Sicherheitseinrichtungen bei ortsfesten Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise erforderlich sind.

Das Leckageerkennungssystem eines Güllebehälters ist eine solche Sicherheitseinrichtung. Aufgrund der wasserrechtlichen Forderung nach Verwendbarkeitsnachweisen in Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV und der Regelung in der WasBauPVO, für Sicherheitseinrichtungen Verwendbarkeitsnachweise zu erteilen, können in Güllebehältern nur Leckageerkennungssysteme, die über einen Verwendbarkeitsnachweis – in diesem Fall eine allgemeine Bauartgenehmigung – verfügen, eingebaut werden.

Zu Nr. 2.1 Anlage 7 AwSV

Bedarf ein Leckageerkennungssystem einer bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)?

Antwort:

In den jeweiligen Landesbauordnungen haben die Länder geregelt, dass das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für die Erteilung bauaufsichtlicher Zulassungen zuständig ist. Aufgrund des Zusammenspiels von Regelungen des Wasserrechts und des Baurechts bedarf ein Leckageerkennungssystem einer bauaufsichtlichen Zulassung durch das DIBt.

Das DIBt veröffentlicht auf seiner Internetseite eine aktuelle Liste von Leckageerkennungssystemen und Dichtungsbahnen mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung, mit denen die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt und die ohne weitere Einzelfallprüfung und Nachweise für JGS- und Biogasanlagen verwendet werden können.

[Informationsportal Bauprodukte und Bauarten](#)

Zu Nr. 3.1 Anlage 7 AwSV

Welche Aufgabe hat ein Leckageerkennungssystem bei JGS- und Biogasanlagen?

Antwort:

Ein Leckageerkennungssystem dient dazu, die aus einem Leck im Boden oder in einer vom Erdreich verdeckten Wand eines Behälters austretenden wassergefährdenden Stoffe abzuleiten und in einer Kontrolleinrichtung sichtbar zu machen, so dass auf diese Weise die Undichtheit des Behälters erkannt werden kann. Leckageerkennungssysteme dienen nicht dazu, wassergefährdende Stoffe zurückzuhalten, sind also keine Rückhalteeinrichtung. Sie müssen deshalb nicht flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden.

Die Ableitung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt in der Regel auf einer Kunststoff-Dichtungsschicht (zum Beispiel einer PE-Folie). Nach Aussage von Experten ist es ausreichend, dass diese Folie bei einer Beaufschlagungsdauer von 90 Tagen nicht angegriffen wird. Die darüber liegende Dränschicht darf durch das Gewicht des Behälters und der eingelagerten wassergefährdenden Stoffe nicht so weit zusammengedrückt werden, dass die Ableitung der wassergefährdenden

Stoffe unterbunden wird. In das System darf kein Wasser eindringen und wassergefährdende Stoffe dürfen aus dem System nicht austreten.

Eine Kontrolle der Dichtschicht auf Dichtheit im Betrieb der Anlage ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 6.1 Anlage 7 AwSV

Wie verhält es sich mit der nachträglichen Anzeige von Bestandsanlagen, wenn der Betreiber nicht von sich aus das Anzeigeverfahren initiiert?

Antwort:

Hier gilt der Verweis auf § 40 AwSV, in dem eine Anzeige nur bei Neuanlagen oder wesentlichen Änderungen vorgesehen sind. Eine nachträgliche Anzeige für den Betrieb einer Anlage ist somit nicht vorgesehen.